

# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>50. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 30.12.2024</b>	<b>Nummer 28</b>
---------------------	--	------------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

---

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
219	Bundestagswahl am 23. Februar 2025; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	354
220	Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	358

## **219 BUNDESTAGSWAHL AM 23. FEBRUAR 2025; BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVOR- SCHLÄGEN FÜR DIE WAHL ZUM 21. DEUTSCHEN BUNDESTAG**

Mit Anordnung des Bundespräsidenten vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 435) wurde als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag der 23. Februar 2025 bestimmt.

Aufgrund der durch den neuen Wahltag geänderten Rechtslage sind die in dieser Bekanntmachung genannten Fristen geändert worden und nunmehr maßgeblich für die Wahl am 23. Februar 2025.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 18.12.2024 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 27 vom 18.12.2024, lfd. Nr. 187, S. 307 – 311).

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind:

- Bundeswahlgesetz (BWG) vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) in der zurzeit geltenden Fassung
- Bundeswahlordnung (BWO) vom 19. April 2002 (BGBl. I S.1376) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (FristAbkV) vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 436) in der zurzeit geltenden Fassung

### **2. Kreiswahlleiter, Abgrenzung des Wahlkreises**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügungen vom 20. August 2024 den unterzeichnenden Landrat des Hochsauerlandkreises, Dr. Karl Schneider, zum Kreiswahlleiter und Kreisdirektor Dr. Klaus Drathen zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 146 Hochsauerlandkreis ernannt.

Entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG umfasst der Wahlkreis 146 Hochsauerlandkreis das gesamte Gebiet des Hochsauerlandkreises.

### **3. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 Abs. 1 BWO fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages für den Wahlkreis 146 Hochsauerlandkreis bis spätestens

**Montag, 20. Januar 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Landrat als Kreiswahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede einzureichen. **Später eingehende Kreiswahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Kreiswahlvorschläge sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Es wird **dringend** empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

### **4. Wahlvorschlagsberechtigte**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in Nordrhein-Westfalen auch eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Abs. 2 S. 2 BWG).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, dem 07. Januar 2025 bis 18.00 Uhr, der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG i.V.m. § 1 FristAbkV).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz ersetzt, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

## **5. Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge**

Nach § 21 Abs. 3 S. 4 Halbsatz 1 BWG darf die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, das heißt seit dem 27. Juni 2024, stattfinden. Bereits in Vorbereitung des regulären Wahltermins durchgeführte Aufstellungsversammlungen bleiben auch zu einer etwaigen vorgezogenen Wahl gültig und müssen nicht wiederholt werden.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen können nach § 21 Abs. 3 S. 4 Halbsatz 1 BWG bereits seit dem 27. März 2024 (29 Monate nach Beginn der Wahlperiode) erfolgen.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach Formblatt Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss folgende Angaben enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (20. Januar 2025, 18.00 Uhr) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO). Im Interesse der Erleichterung der Einreichung und Überprüfung von Kreiswahlvorschlägen wird empfohlen, von der Möglichkeit des Nachweises der dem Landeswahlleiter vorliegenden Vollmacht frühzeitig Gebrauch zu machen.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge, also Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und einzelnen Wahlberechtigten, müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung

im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Eine Besonderheit gilt für die Unterschriften der drei ersten Unterzeichner von anderen Kreiswahlvorschlägen, also Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten. Hier haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Formblatt Anlage 13 BWO) zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf dem amtlichen Formblatt Anlage 14 BWO zu erbringen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Zusätzlich ist eine Anschrift des Verantwortlichen für die Verarbeitung der mit der Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten der Unterstützungsunterschriften sammelnden Partei oder der Unterstützungsunterschriften sammelnden Einzelbewerber (vergleiche Rückseite der Anlage 14 BWO) anzugeben.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und die Abgabe einer Versicherung zu erbringen. Von Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Bundestagswahlkreis 146 Hochsauerlandkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach Formblatt Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Formblatt Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der

Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach Formblatt Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach Formblatt Anlage 18 BWO abgegeben werden; eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Formblatt Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind von den Gemeindebehörden kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen.

Sämtliche amtlichen Vordrucke werden durch den Kreiswahlleiter kostenlos bereitgestellt und können unter der Telefonnummer 0291/94-1424 oder E-Mail: wahlen@hochsauerlandkreis.de angefordert werden.

## **6. Mängelbeseitigung und Zulassung**

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, benachrichtigt der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (20. Januar 2025, 18.00 Uhr) beseitigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt gem. § 25 Abs. 2 BWG nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist gemäß § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften der Parteivorstände und/oder die Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden Wahlkreis und die Versicherung an Eides statt nicht erbracht werden,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen. Ruft eine Vertrauensperson gegen eine Verfügung des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur Äußerung zu geben und unverzüglich über die Verfügung des Kreiswahlleiters zu entscheiden.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am 24. Januar 2025 in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden zudem öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei

denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Die Bundeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Das Nähere regeln § 26 Abs. 2 BWG und § 37 BWO.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Meschede, 30. Dezember 2024

Der Landrat des Hochsauerlandkreises  
als Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 2025

gez.  
Dr. Schneider

---

## **220 BEKANNTMACHUNG DER SITZUNG DES KREISWAHLAUSSCHUSSES FÜR DIE WAHL ZUM 21. DEUTSCHEN BUNDESTAG**

Am Freitag, den 24. Januar 2025 findet um 12:00 Uhr eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Kreishaus Meschede, 59872 Meschede, Steinstraße 27, Sitzungssaal F1 „Sauerland“ statt.

Einzigiger Tagesordnungspunkt:

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Bundestagswahlkreis 146 Hochsauerlandkreis

Die Sitzung ist öffentlich.

Meschede, den 30. Dezember 2024  
Der Landrat als Kreiswahlleiter

gez.  
Dr. Schneider

---